

Verletzungen, die gegen wesentliche Rechts- und Gerechtigkeitsprinzipien verstoßen, zu einer Versagung der beantragten Vollstreckbarkeitserklärung führen.

Das Kreisgericht hat die Überprüfung unter Berücksichtigung der Stellung und Aufgaben der Schiedskommissionen als gesellschaftliche Rechtspflegeorgane vorzunehmen. Jede formale Sachbehandlung und kleinliche Bevormundung des gesellschaftlichen Rechtspflegeorgans ist zu vermeiden. Stellt das Gericht im Ergebnis der Überprüfung fest, daß keine bestätigte Einigung vorliegt oder andere einer Vollstreckbarkeitserklärung entgegenstehende Mängel bestehen, so muß es zunächst prüfen, ob die Hindernisse noch beseitigt werden können. Erklären z. B. die Beteiligten und auch Vertreter der Schiedskommission, daß eine echte Einigung zustande gekommen sei und die Schiedskommission ihr zugestimmt, sie im Beschluß jedoch statt als Bestätigung fehlerhaft als Entscheidung formuliert habe, so steht u. E. dieser formelle Mangel einer Vollstreckbarkeitserklärung nicht entgegen. Allerdings muß diese Tatsache im Tenor der gerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck kommen. Während sonst der Tenor des Beschlusses der Zivilkammer etwa lauten würde:

„Die von der Schiedskommission ... bestätigte Einigung der Parteien vom... wird für vollstreckbar erklärt“,

könnte es bei nachträglich durch das Gericht geklärten formellen Mängeln in dem Beschluß heißen:

„Die vom Antragsgegner vor der Schiedskommission ... am ... abgegebene Verpflichtung ... wird für vollstreckbar erklärt“.

In der Begründung des Beschlusses ist darzulegen, daß eine inhaltliche Einigung tatsächlich Vorgelegen hat.

Ähnlich sollte verfahren werden, wenn die vereinbarte Verpflichtung nicht klar und eindeutig formuliert ist, dieser Mangel aber durch Anhören der Beteiligten und von Mitgliedern der Schiedskommission beseitigt werden konnte.

Bei Verletzung der örtlichen Zuständigkeit wird die Vollstreckbarkeitserklärung nur dann zu versagen sein, wenn mindestens einer der Beteiligten vor oder während der Beratung die Unzuständigkeit der Schiedskommission geltend gemacht hat und die Beratung trotzdem durchgeführt oder fortgesetzt wurde.

Es ist u. E. auch möglich, daß die Beteiligten ausnahmsweise vor der Zivilkammer die Einigung abändern und so den Streit endgültig beilegen.

Erklärt das Kreisgericht die Einigung für vollstreckbar oder legt es die Streitigkeit auf andere Weise endgültig bei, dann fehlt es für eine spätere gerichtliche Verfolgung desselben Anspruchs am Rechtsschutzbedürfnis. Eine darauf gerichtete Klage wäre daher abzuweisen.

Ist jedoch eine Vollstreckbarkeitserklärung nicht möglich, weil es der Einigung an den erforderlichen Voraussetzungen fehlt, die Hindernisse im Zusammenwirken mit den Parteien nicht beseitigt werden konnten und u. U. auch eine bereits gemäß Ziff. 26 Abs. 3 SchK-Richtlinie einberufene erneute Beratung keinen Erfolg hatte, so zeigt das, daß der Konflikt nicht gelöst ist. In diesen Fällen kann jeder der beteiligten Bürger das Kreisgericht anrufen, das unter Beachtung der Bemühungen des gesellschaftlichen Rechtspflegeorgans über die Sache neu zu verhandeln hat.

Das gilt auch dann, wenn die Beteiligten Verpflichtungen eingegangen sind, die gemäß Ziff. 42 und 56 nicht für vollstreckbar erklärt werden können. Darunter fallen z. B. Verpflichtungen, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen. Derartige Einigungen sind bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenleben der Bürger in den Haus- und Wohngemeinschaften ergeben, möglich (Ziff. 38 SchK-Richtlinie). Sie werden in den weitaus

meisten Fällen von den Beteiligten auch freiwillig eingehalten. Kommt ein Bürger aber ausnahmsweise einer solchen Verpflichtung nicht nach, dann kann der Anspruchsberechtigte Klage erheben, ohne daß es etwa erst einer Aufhebung des Bestätigungsbeschlusses der Schiedskommission durch das Gericht bedarf. Hier liegt ein Rechtsschutzbedürfnis vor, weil die Einigung nicht durchsetzbar ist.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeitserklärung ist nicht anfechtbar

In der Schiedskommissions-Richtlinie ist nicht ausdrücklich geregelt, ob der Beschluß des Kreisgerichts über die Vollstreckbarkeitserklärung von Einigungen gemäß Ziff. 42 und 56 der SchK-Richtlinie durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann. Das gleiche gilt für die Vollstreckbarkeitserklärung von Festlegungen über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens in Beratungen wegen geringfügiger Straftaten gemäß Ziff. 33.

M. Benjamin und Creuzburg halten die Beschwerde gegen eine die Vollstreckbarkeit ablehnende Entscheidung in Strafsachen für zulässig⁶. Dieser Auffassung kann u. E. in allen Fällen, in denen die Zuständigkeit der Zivilkammer für die Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen und Einigungen, die die Schiedskommissionen ausgesprochen bzw. bestätigt haben, gegeben ist, nicht zugestimmt werden.

Es entspricht der Stellung der Schiedskommissionen und den ihnen übertragenen Aufgaben innerhalb unserer Rechtsordnung, daß sich an ihre Tätigkeit kein kompliziertes und mehrstufiges gerichtliches Überprüfungsverfahren anschließt. Damit stimmt überein, daß das Kreisgericht über Einsprüche gegen Beschlüsse der Schiedskommissionen endgültig entscheidet. Das ist für Einsprüche, die gegen Beschlüsse der Schiedskommissionen in Beratungen wegen geringfügiger Strafsachen ergangen sind, in § 245 Abs. 3 StPO ausdrücklich festgelegt. Dieser Grundsatz wird gleichermaßen für Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Schiedskommissionen wegen arbeitssscheuen Verhaltens und Schulpflichtverletzungen gemäß Ziff. 48 und Ziff. 52 gelten müssen, da mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung insoweit die Verfahrensbestimmungen der §§ 244 und 245 StPO analog anzuwenden sein dürften. Die Tatsache, daß in allen Fällen, in denen der Einspruch gegen Beschlüsse der Schiedskommission möglich ist, die hierüber ergehende gerichtliche Entscheidung nicht anfechtbar ist, zwingt zu der Schlußfolgerung, daß die Entscheidung über die Vollstreckbarkeitserklärung ebenfalls nicht beschwerdefähig ist, das um so mehr, als sie im Verhältnis zur Einspruchsentscheidung nur auf einer beschränkten Überprüfung der Einigung oder des Beschlusses der Schiedskommission beruht.

Anders verhält es sich bei Entscheidungen über Anträge auf Vollstreckbarkeit von Konfliktkommissionsbeschlüssen in **Arbeitsrechtssachen**, die gemäß § 47 AGO durch Einspruch (Berufung) angefochten werden können⁷. Hier ist zu berücksichtigen, daß die Schiedskommissionen lediglich über geringfügige Straftaten sowie kleinere zivilrechtliche und andere Streitigkeiten beraten, in Arbeitsrechtssachen aber die Konfliktkommissionen — soweit sie bestehen — in jedem Falle angerufen werden müssen, unabhängig vom Umfang des Streitgegenstandes. Die Entscheidungen der Konfliktkommissionen in Arbeitsrechtssachen sind daher selbst mit dem Einspruch anfechtbar. Dagegen gelten die Beschlüsse der Konfliktkommissionen, die in Beratungen wegen geringfügiger Straftaten ergangen

⁶ Die Übergabe von Strafsachen ... a. a. O., S. 176.

⁷ Vgk auch OG-Richtlinie Nr. 19, Ziff. 6, a. a. O.